

Satzung

Mondioring Germany e.V.

Verein für Mondioringsport

Präambel

Mondioring Germany e.V. – Verein für Mondioringsport (MRG e.V.) gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger sowie aller sonstigen Mitarbeiter und Mitglieder orientieren:

Der Verein, seine Amtsträger, Mitarbeiter und Mitglieder fördern den gebrauchshundlichen Mondioringsport in Deutschland. Der Verein tritt für eine moderne, tierschutzgerechte und faire Hundeausbildung ein.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität.

Soweit personenbezogene Bezeichnungen in dieser Satzung in der männlichen Form stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf beide Geschlechter.

§ 1 Name, Rechtsform, Wesen, Sitz, Verbandszugehörigkeit

- 1) Der Verein führt den Namen „Mondioring Germany – Verein für Mondioringsport“ (nachfolgend mit der Kurzform „MRG e.V.“ bezeichnet).
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Gießen. Die Geschäftsstelle kann sich an einem anderen Ort befinden.
- 3) Der Verein ist Mitglied im Südwestdeutschen Hundesportverband e.V. (swhv). Durch diese Mitgliedschaft ist der Verein in die Verbandsstruktur des dhv und damit auch des VDH eingebettet.
- 4) Der MRG e.V. mit Sitz in Gießen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des MRG e.V. ist die Förderung des Hundesports.
- 5) Der MRG e.V. ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

- 6) Mittel des MRG e.V. dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- 7) Bei Auflösung oder Aufhebung des MRG e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den:

BRH – Bundesverband Rettungshunde e.V.

Lindhagenweg 20
46569 Hünxe

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

Der MRG e.V. bezweckt:

1. die Sozialisierung, Erziehung und Ausbildung von Hunden sowie Sport mit dem Hund als sinnvolle Freizeitgestaltung. Ferner die Förderung der verhaltens- und tierschutzgerechten Haltung und Ausbildung zu freudigen, gehorsamen und alltagstauglichen Hunden, die als Partner des Menschen den heutigen Ansprüchen der Gesellschaft ebenso gerecht werden wie den vielseitigen Anforderungen in den relevanten swhv / dhv / VDH / FCI – Hundesport-Sparten.
2. die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller aktiven Mitglieder, insbesondere auch der Jugend durch Mondioringsport. Insbesondere durch sportmotorische Leistungen im Breiten- und Wettkampfsport mit dem Hund sowie Anleitung bei der hundesportlichen Tätigkeit.
3. die Ausbildung von Hundeführern und Hunden nach swhv / dhv / VDH / FCI – Richtlinien.
4. die Ausbildung von Richtern und Schutzdienst Helfern im Mondioring nach swhv / dhv / VDH / FCI – Richtlinien. Näheres zu Aufgaben, Auflagen und Verfahren regeln die entsprechenden Ordnungen.
5. die Koordination der Aus- und Fortbildung von Prüfungsleitern, Übungsleitern und Helfern. Näheres regeln die entsprechenden Ordnungen.

6. die positive Darstellung und Vertretung des Mondioringsportes nach swhv/ dhv / VDH / FCI-Richtlinien. Näheres zu Aufgaben, Auflagen und Verfahren regeln die entsprechenden Ordnungen.
7. die Förderung des Tierschutzes bei der Haltung, Ausbildung und im Umgang mit Hunden in allen Belangen.
8. die Kontaktpflege und der Erfahrungsaustausch mit anderen Hundesportvereinen sowie gesellige Veranstaltungen zur Kameradschaftspflege.
9. die beratende Unterstützung der Mitglieder in Angelegenheiten des Hundesportes gegenüber Verbänden, Institutionen, Behörden.
10. insbesondere die Förderung der Hundeausbildung im Mondioring, sowie die Förderung der Begleithundeausbildung (BH), der Welpenschule / Junghundegruppe und der Basiserziehung.
11. die Organisation und Durchführung von Turnieren, Wettkämpfen und Prüfungen nach swhv / dhv / VDH / FCI-Richtlinien.
12. die Unterstützung zur Meldung zur Teilnahme an internationalen Turnieren, Wettkämpfen und Prüfungen gemäß der entsprechenden Qualifikationsrichtlinien.
13. die nachhaltige Verbesserung eines positiven Images des Mondioringsportes in der Öffentlichkeit.

Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der MRG e.V. selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung. Der MRG e.V. enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.

Der MRG e.V. verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des MRG e.V. dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Rücklagen des MRG e.V. dienen ausschließlich zukünftigen und notwendigen Investitionen in den Mondioringsport, Instandhaltung, Reparaturen, Pflege und Modernisierung von Verbandsgelände. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile aus Mitteln des MRG e.V. erhalten. Der MRG e.V. darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des MRG e.V. fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen / Aufwandsentschädigungen, begünstigen. Bei

Auflösung oder Aufhebung des MRG e.V. oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks und seiner bisherigen Aufgaben darf das Vereinsvermögen nur für gemeinnützige / steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (vgl. § 14 Abs. 4).

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Als Einzelmitglied des MRG e.V. kann auf Antrag jeder aufgenommen werden, der über einen guten Leumund verfügt.
2. Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Beitrittserklärung beim geschäftsführenden Vorstand zu beantragen (Geschäftsführer). Bei Jugendlichen ist die schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters beizufügen. Die Vereinssatzung wird dem Antragsteller zur Einsichtnahme vorgelegt.
3. Der Aufnahmeantrag wird den Mitgliedern durch 1-monatige Veröffentlichung im Mitgliederbereich der MRG e.V.-Homepage bekannt gemacht. Einsprüche stimmberechtigter Mitglieder gegen die Aufnahme sind innerhalb der Aushangpflicht mit Begründung beim geschäftsführenden Vorstand vorzubringen. Nach Fristablauf entscheidet der erweiterte Vorstand unter Abwägung der Vereinsinteressen durch Mehrheitsbeschluss über den Aufnahmeantrag.
4. Der geschäftsführende Vorstand bestätigt schriftlich die Aufnahme in den MRG e.V. (Begrüßungsbrief, auch per Email möglich). Mit der Aufnahme in den MRG e.V. verpflichtet sich das Mitglied zur Anerkennung und Einhaltung der Bestimmungen der Satzung, Ordnungen, Richtlinien und Beschlüssen des MRG e.V. und des dhv / VDH / FCI.
5. Die Aufnahme gilt erst dann als rechtsgültig wirksam, wenn die einmalige Aufnahmegebühr und der erste Mitgliedsbeitrag an den MRG e.V. abgeführt worden ist (Bankeinzugsverfahren).
6. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages hat der Antragsteller keinen Begründungsanspruch.

7. Als Mitglieder werden im MRG e.V. geführt: aktive und passive Mitglieder, jugendliche Mitglieder, Ehrenmitglieder.
8. Der geschäftsführende Vorstand kann verdienten Mitgliedern, die den mondioringssportlichen Hundesport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, oder nach mindestens 15-jähriger Vereinszugehörigkeit das 75. Lebensjahr vollendet haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Stimmberechtigt sind alle Einzelmitglieder. Alle stimmberechtigten Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten sowie bei Mitgliederversammlungen / Jahreshauptversammlungen das Antrags- und Stimmrecht. Jugendliche Mitglieder sind ab dem 16. Lebensjahr stimmberechtigt.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Vereinsveranstaltungen teil zu nehmen und die vom Verein bereit gestellten Geräte und Einrichtungen zu nutzen.
3. Die Mitglieder sind zur Wahrung der Vereinsinteressen und der Vereinssatzung, der Ordnungen und Beschlüsse des Vereins sowie der verbindlichen Regelungen der Verbände, denen der Verein angehört, verpflichtet.
4. Ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein, festgesetzt durch die Jahreshauptversammlung / Mitgliederversammlung, haben die Mitglieder fristgerecht zu erfüllen.
5. Im Interesse der Gemeinschaftspflege verpflichten sich die Mitglieder, die gesellschaftsbezogene, allseitige Neutralität des MRG e.V. zu wahren und jegliche persönlichen Streitigkeiten vom MRG e.V. fern zu halten. Im Zweifelsfalle gilt immer der Grundsatz: „Vereinsinteressen gehen vor Einzelinteressen.“
6. Die Mitglieder sind verpflichtet das Vereinseigentum zu bewahren und zu pflegen sowie aktiv mitzuwirken bei den Reinigungs-, Pflege-, Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten des Vereinsvermögens, insbesondere etwaiger Sportgeräte, Übungsgelände und sonstigen mobilen und immobilien Vereinseigentums.

7. Neben den Belangen des Tierschutzes haben die Mitglieder bei Erkrankung ihres Hundes bzw. bei begründetem Verdacht die seuchenpolizeilichen Bestimmungen zu beachten. Grundsätzlich hat jedes Mitglied dafür Sorge zu tragen, dass sein Hund den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend gegen Tollwut geimpft ist. Jede wesentliche Erkrankung des Hundes ist den Ausbildern / Übungsleitern mitzuteilen.
8. Die Ausbildung von Hunden auf einem Übungsplatz des MRG e.V. gegen private Bezahlung ist verboten, ebenso die Nutzung etwaigen Vereinsgeländes durch eine gewerbliche Hundeschule. Ein Missbrauch der Mitgliedschaft im MRG e.V. für private (kaufmännische) Interessen kann zum Ausschluss aus dem MRG e.V. führen.
9. Die Mitglieder erklären sich bis auf Widerruf bereit, dass von vereinsinternen Veranstaltungen sowie Prüfungen, Wettkämpfen und öffentlichen Veranstaltungen des Vereins Texte und Fotos von den Vereinsmitgliedern und deren Hunden in öffentlichen Medien veröffentlicht werden können. Davon ausgenommen sind Video- und Filmaufnahmen jeglicher Art durch Sponsoren und kommerzielle Drittanbieter. Hierzu muss jedes Mitglied im Einzelfall eine entsprechende Erklärung abgeben.

§ 5 Verpflichtung der Mitglieder gegenüber dem Hund

Die Mitglieder sind verpflichtet, stets das Wohl des Hundes und die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechte Hundehaltung und -ausbildung zu wahren.

Prüfungsordnungen des swhv / dhv / VDH / FCI fordern und fördern die verhaltens- und tierschutzgerechte Ausbildung zum sozialisierten, freudigen, gehorsamen und alltagstauglichen Hund, der als Partner des Menschen den heutigen Ansprüchen der Gesellschaft ebenso gerecht wird wie den vielseitigen Anforderungen der relevanten swhv / dhv / VDH / FCI – Hundesport-Sparten (vgl. auch §2).

Verboten sind daher Maßnahmen des Zwangsapports jeglicher Art. Verboten sind weiterhin alle Mittel und Methoden, die den Hund aggressiv, gefährlich und auffällig werden lassen im Sinne der geltenden Gesetzgebung.

Verstöße gegen diese Ausbildungsgrundsätze und Verbote und / oder gegen das Wohl des Hundes im Sinne des Tierschutzgesetzes können mit Ausschluss des Mitgliedes aus dem

MRG E.V. geahndet werden. Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach vorheriger Beratung mit dem erweiterten Vorstand, insbesondere den Ausbildungswarten / Übungsleitern / Trainern.

Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss aus dem Verein binnen 4 Wochen durch schriftliche Begründung anfechten, über welche die Jahreshauptversammlung / Mitgliederversammlung mehrheitlich entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. Verstöße von Nicht-Mitgliedern gegen diese Ausbildungsgrundsätze und Verbote können mit sofortigem Platzverbot geahndet werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied bis zum 30. September des Jahres schriftlich kündigt. Bei später eingehenden Austrittserklärungen (nach dem 30.09.) bestehen die Zahlungsverpflichtungen bis zum Ende des darauf folgenden Geschäftsjahres. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:

1. wenn es gegen die Vereinssatzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt.
2. das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet.
3. sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht.
4. gegen § 5 zweifelsfrei verstößt.
5. seiner Beitragspflicht trotz 2-maliger Mahnung nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach vorheriger Beratung mit dem erweiterten Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen 4 Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die die Jahreshauptversammlung / Mitgliederversammlung mehrheitlich entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche des Mitglieds an den Verein. Die Rückgewähr von Aufnahmegebühren, Beiträgen, Umlagen, Spenden oder Sacheinlagen ist ausgeschlossen.

Das sich in Händen des ausgeschiedenen Mitgliedes befindliche Vereinseigentum wie Schriftgut, Verwaltungsunterlagen, Wanderpokale müssen dem Verein zurückgegeben werden.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Jahreshauptversammlung / Mitgliederversammlung
2. Der geschäftsführende Vorstand
3. Der erweiterte Vorstand

Die Amtsdauer in den Funktionen des MRG e.V. beträgt vier Jahre. Die Funktionsträger bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Tätigkeit aller gewählten Vorstands- und Vereinsmitglieder ist ehrenamtlich. Die durch die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit für den Verein unmittelbar entstandenen Auslagen können erstattet werden (Aufwandsentschädigung). In der separaten Kassenordnung / Finanzordnung sind die Regelungen festgelegt.

§ 8 Geschäftsjahr, Beiträge des Vereins

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Mitgliedsbeiträge, einmalige Aufnahmegebühren und Sonderumlagen werden durch Beschluss von der Jahreshauptversammlung / Mitgliederversammlung festgesetzt. Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und sind in der Regel im ersten Quartal eines Jahres zu zahlen (Bankeinzugsverfahren). Ansonsten wird die Zahlungsweise von Beiträgen, Aufnahmegebühren und Sonderumlagen durch den geschäftsführenden Vorstand bestimmt. Sonderumlagen dürfen jährlich nicht die Höhe von 100% des jährlichen Mitgliedsbeitrages übersteigen.

§ 9 Jahreshauptversammlung / Mitgliederversammlung

Die ordentliche Jahreshauptversammlung findet in jedem Jahr statt. Die Einladung erfolgt schriftlich, per Mail und/oder durch Bekanntmachung auf der offiziellen Homepage durch den 1. Vorsitzenden oder seinen Vertreter unter der Angabe der Tagesordnung und dem festgesetzten Tagungsort mit einer Frist von 4 Wochen. Darüber hinaus können weitere ordentliche/außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen werden, sofern der erweiterte Vorstand diese mehrheitlich für notwendig erachtet. Mitglieder, die nicht an einer Jahreshauptversammlung/Mitgliederversammlung teilnehmen können, haben die Möglichkeit der Stimmübertragung auf ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands. Diese Stimmübertragung muss dem Versammlungsleiter bei der jeweiligen Versammlung schriftlich vorliegen.

Die Jahreshauptversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme der Berichte des geschäftsführenden Vorstandes sowie der Mitglieder des erweiterten Vorstandes und der Kassenprüfer.
2. Genehmigung der Tagesordnung und des letzten Protokolls sowie Feststellung der Beschlussfähigkeit.
3. Beratung mit Beschlussfassung über Anträge und Satzungsänderungen.
4. Beschlussfassung über den Jahresabschluss / die Bilanz des Vorjahres.
5. Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen, Aufnahmegebühren und Sonderumlagen.
6. Entlastung des Schatzmeisters und des geschäftsführenden Vorstandes.
7. Abberufung und Neuwahlen des geschäftsführenden Vorstandes und der Kassenprüfer.
8. Ehrungen von Vereinsmitgliedern.
9. Zusammenschluss mit anderen Vereinen oder Auflösung des Vereins sowie Austritt aus dem Verband (dhv o.ä.).

10. Beratung und Beschlussfassung über Einzel-Investitionen von mehr als EUR
15.000,00

11. Beratung und Beschlussfassung über Änderungen in Miet-, Pacht- und
Grundstücksangelegenheiten des MRG e.V..

Anträge an die Jahreshauptversammlung/Mitgliederversammlung sind bis spätestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin an den 1. Vorsitzenden zu richten. Anträge, die nach dieser Frist beim Vorstand eingehen, können – wenn der geschäftsführende Vorstand ihre Behandlung für dringend geboten erachtet – durch diesen noch zur Jahreshauptversammlung/Mitgliederversammlung eingebracht werden. Noch während der Versammlung eingebrachte Anträge sind Dringlichkeitsanträge. Über die Zulassung von Anträgen dieser Art entscheidet die Versammlung. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, entscheidet ebenfalls die Mitgliederversammlung. Zur Annahme dieser Anträge ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende oder ein von der Versammlung gewählter Vertreter.

Für alle Beschlüsse ist jeweils einfache Stimmenmehrheit nötig. Satzungsänderungen sowie Beschlüsse über Zusammenschluss mit anderen Vereinen, Auflösung des MRG e.V. sowie Austritt aus dem Verband (dhv o.ä.) bedürfen der 2/3 – Mehrheit. Stimmenthaltungen sind wie ungültige / nicht abgegebene Stimmen zu werten. Im dritten Wahlgang entscheidet die relative Mehrheit. Für die Wahl der Vorstandsmitglieder ist einfache Stimmenmehrheit nötig, ebenso für die Wahl der Kassenprüfer und Ersatzkassenprüfer.

Der 1. Vorsitzende hat ein Protokoll anzufertigen, das vom geschäftsführenden Vorstand unterzeichnet und von der Jahreshauptversammlung/Mitgliederversammlung genehmigt werden muss. Das Protokoll ist innerhalb von 4 Wochen nach dem Sitzungstermin auf der Homepage des MRG e.V. zu veröffentlichen. Der 1. Vorsitzende kann diese Aufgabe auch an ein anderes Mitglied des Vorstands delegieren. Die Jahreshauptversammlung und eine eventuell weitere Mitgliederversammlung sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse dieses erfordert. Sie ist mit gleicher Frist und in gleicher Form wie die Jahreshauptversammlung einzuberufen, wenn 1/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder

oder der erweiterte Vorstand dieses mit schriftlicher Begründung und Zielsetzung beantragen. Der Gegenstand und Zweck der außerordentlichen Mitgliederversammlung muss in der Tagesordnung (Einladung) angegeben sein.

§ 10 Der Vereinsvorstand

Der Vereinsvorstand besteht aus:

1. dem geschäftsführenden Vorstand
2. dem erweiterten Vorstand

Zum geschäftsführenden Vorstand gehören:

1. der 1. Vorsitzende
2. der 2. Vorsitzende
3. der Schatzmeister

Zum erweiterten Vorstand gehören:

1. der geschäftsführende Vorstand
2. der Obmann für Öffentlichkeitsarbeit
3. der Obmann für Ausbildung
4. der Schriftführer

Vorstand im Sinne des § 26 des BGB sind Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt bis zu einer Höhe von 3.000€. (Vergleiche §12). Der geschäftsführende Vorstand kann Vereinsmitglieder mit besonderen Aufgaben betreuen. Der geschäftsführende Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins.

Scheiden der 1. und der 2. Vorsitzende zur gleichen Zeit vorzeitig aus dem Amt, obliegt den verbleibenden Vorstandsmitgliedern die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung zwecks Neuwahlen. Treten alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gleichzeitig zurück, ist durch die Mitgliedschaft die Einsetzung eines Notvorstandes beim zuständigen Amtsgericht zu beantragen, vornehmlich unter Mitwirkung des dhv (hilfsweise des VDH).

Vorstandssitzungen und erweiterte Vorstandsbesprechungen finden turnusmäßig 2-mal jährlich im ersten und zweiten Halbjahr statt. Der 1. Vorsitzende oder sein Vertreter laden 4 Wochen vor dem festgesetzten Termin ein. Eine Vorstandssitzung kann auch in Form einer

Telefonkonferenz / Skypekonferenz abgehalten werden. Über jede Vorstandssitzung und erweiterte Vorstandsbesprechung ist vom 1. Vorsitzenden oder seinem Vertreter ein Ergebnis-Protokoll über die gefassten Beschlüsse zu erstellen. Dieses ist vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen und anschließend an die Mitglieder des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes zu versenden.

Der geschäftsführende Vorstand und der erweiterter Vorstand sind beschlussfähig, wenn jeweils mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Abstimmungen im Vorstand und erweiterten Vorstand sind Stimmenthaltungen nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gilt die Sache / der Antrag als abgelehnt.

§ 11 Aufgaben des Vereinsvorstandes

Der geschäftsführende Vorstand leitet den MRG e.V.. Er hat Richtlinienkompetenz in enger Anlehnung an die Vereinssatzung. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, mindestens jedoch 2-mal jährlich turnusmäßig. Er entscheidet über

1. die Vorbereitung der Jahreshauptversammlung / Mitgliederversammlung.
2. die Vorbereitung der erweiterten Vorstandsbesprechungen.
3. die Führung der laufenden Geschäfte des MRG e.V. im Sinne eines ordentlichen Kaufmannes und unter Beachtung der einschlägigen Gesetze und Bestimmungen sowie in enger Anlehnung an die Vereinssatzung.
4. die Ernennung und Abberufung von Mitgliedern des erweiterten Vorstandes.
5. die Ehrung von Vereinsmitgliedern.
6. die Repräsentation des MRG e.V. im Innen- und Außenverhältnis.

Der erweiterte Vorstand ist zuständig für:

1. die Durchführung der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung / Mitgliederversammlung sowie die Durchführung der Beschlüsse der Vorstandssitzungen / erweiterten Vorstandssitzungen.
2. die Durchführung eines ordnungsgemäßen Übungsbetriebes / der zeitgemäßen Ausbildung von Hundeführern und Hunden.
3. die Pflege und Instandhaltung der gesamten Vereinsanlage.

4. die Behandlung von Anregungen der Vereinsmitglieder.
5. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
6. Vorbereitung und Durchführung von Mondioring-Turnieren / Prüfungen / Wettkämpfen.

§ 12 Jahresabschluss / Bilanz / Kassenprüfung

Der Schatzmeister hat über sämtliche Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen, die Geschäftsbücher auf dem Laufenden zu halten, so dass jederzeit eine Bilanz möglich ist. In jedem Geschäftsjahr sollte eine Rücklage geschaffen werden. Einzelne Sonderausgaben von mehr als EUR 3.000,00 bis zu einer Höhe von 7.500€ bedürfen zusätzlich der vorherigen Genehmigung durch den Schatzmeister sowie ein weiteres Mitglieds des geschäftsführenden Vorstandes. Einzelne Sonderausgaben von mehr als 7.500€ bis zu einer Höhe von 15.000€ bedürfen zusätzlich einer Genehmigung durch den erweiterten Vorstand. Einzelne Sonderausgaben von mehr als EUR 15.000,00 bedürfen darüber hinaus der vorherigen Genehmigung durch die Jahreshauptversammlung / Mitgliederversammlung. Das Kapitalguthaben des MRG e.V. ist unter wirtschaftlichen Grundsätzen bei einem öffentlichen Geldinstitut mündelsicher anzulegen. Anzustreben sind Vereinsrücklagen in Höhe des 3-fachen Jahresbeitrages der gesamten Mitglieder.

Alle laufenden Zahlungen erfolgen in eigener Zuständigkeit durch den Schatzmeister. Zahlungsanweisungen sind vom Schatzmeister, bei dessen Verhinderung vom 1. Vorstand auszufertigen. Zwecks permanenter Gewährleistung der Zahlungsfähigkeit / Liquidität des MRG e.V. sind auf dem Giro-Konto des MRG e.V. dauerhaft mindestens 3.000,00 EURO bis 5.000,00 EURO anzustreben. Neu einzurichtende Daueraufträge für den MRG E.V. bedürfen der Unterschrift des Schatzmeisters und des 1. Vorsitzenden.

Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister sind über die Konten des Vereins verfügungs- und zeichnungsberechtigt (Bankvollmacht) bis zu einer Höhe von 3.000,00€. Abhebungen über 3.000,00€ von den Konten des Vereins, bzw. Auflösung eines Festgeldkontos (o.ä. Kapitalanlagen) des MRG e.V. bedürfen der Unterschrift des Schatzmeisters und des 1. Vorsitzenden, bzw. des 2. Vorsitzenden.

Mittelverwaltung:

Die Vermögenswerte des MRG e.V. dienen ausschließlich und unmittelbar dem Vereinszweck (vgl. § 2) und den sich daraus ergebenden Aufgaben ebenfalls gem. § 2 der Satzung.

Zur Bestreitung unvorhergesehener notwendiger Ausgaben kann nach Genehmigung durch den geschäftsführenden Vorstand und nach anschließender Beschlussfassung durch die Jahreshauptversammlung / Mitgliederversammlung eine Sonderumlage erhoben werden. Zur Überprüfung der Kassengeschäfte werden 2 Kassenprüfer durch die Jahreshauptversammlung gewählt, die gehalten sind, die Kassenprüfung rechtzeitig vor der Jahreshauptversammlung vorzunehmen, einen schriftlichen Bericht über die Kassenprüfung zu erstellen und letzteren mündlich auf der Jahreshauptversammlung zu erläutern.

§ 13 Abschluss von Rechtsgeschäften des MRG e.V.

1. Verpflichtungserklärungen für den MRG e.V. dürfen nur abgegeben werden, wenn Deckung mindestens in gleicher Höhe vorliegt und zum Fälligkeitszeitpunkt der Zahlungsverpflichtung die erforderlichen Geldmittel zur Verfügung stehen. Bei Nichtbeachtung oder grober Fahrlässigkeit kann der schuldhaft Handelnde persönlich mit seinem Privatvermögen haftbar gemacht werden, insbesondere nach BGB der 1. Vorsitzende des Vereins.
2. Der 1. Vorsitzende, zusammen mit dem Schatzmeister, ist ohne Einschränkung zum Abschluss von Rechtsgeschäften für den MRG e.V. bis zu einer Gesamthöhe der Verbindlichkeit von EUR 7.500,00 berechtigt. Darüber hinausgehende Rechtsgeschäfte bedürfen der vorherigen Genehmigung des gesamten geschäftsführenden Vorstandes, bzw. des erweiterten Vorstandes, bzw. der Jahreshauptversammlung / Mitgliederversammlung (vgl. § 12).

3. Im Verhinderungsfall wird der 1. Vorsitzende durch den 2. Vorsitzenden vertreten.
4. Im Verhinderungsfall wird der Schatzmeister durch den 1. oder 2. Vorsitzenden vertreten.
5. Veränderungen oder Bindungen in Miet-, Pacht- und Grundstücksangelegenheiten bedürfen zu ihrer Wirksamkeit, und zwar vor vertragsrechtlichem Abschluss, des Mehrheitsbeschlusses des erweiterten Vorstandes und der Jahreshauptversammlung / Mitgliederversammlung. Die Tagesordnung der entsprechenden Jahreshauptversammlung / Mitgliederversammlung muss diesen Beratungspunkt konkret vorsehen. In der Einladung ist zudem darauf besonders hinzuweisen.

§ 14 Vereinsauflösung / Verbandsaustritt

1. Der Austritt aus dem Verband (dhv o.ä.) und die Auflösung des MRG e.V. sowie der Zusammenschluss mit einem anderen Verein kann nur durch eine außerordentliche, besonders zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vereinsmitglieder beim geschäftsführenden Vorstand einen entsprechenden, schriftlich begründeten Antrag stellen.
2. Innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Antragseingang ist durch den 1. Vorsitzenden bzw. durch den geschäftsführenden Vorstand diese außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In der schriftlichen Einladung hierzu ist auf den Versammlungszweck hinzuweisen.
3. Der Austritt aus dem Verband (dhv o.ä.) oder die Auflösung des Vereins oder der Zusammenschluss mit einem anderen Verein gelten als beschlossen, wenn mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitgliedern einem Antrag nach Abs. 1 zugestimmt wird.
4. Bei Auflösung des MRG e.V. fällt das noch vorhandene Vereinsvermögen, sofern die Gemeinnützigkeit zuerkannt ist, nach vorheriger Zustimmung des zuständigen Finanzamtes an den BRH Bundesverband Rettungshunde e.V. (vergleiche §1.6) oder dessen

Nachfolgeinstitution mit der Zweckbindung zur pflegerischen Betreuung von Tieren.

5. Die zum Zeitpunkt der Auflösung des MRG e.V. im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder sind die Liquidatoren.

§ 15 Ordnungen

Zur weitergehenden Regelung werden Ordnungen erlassen. Das Recht auf Erlass und Änderung der Ordnungen steht grundsätzlich der Jahreshauptversammlung / Mitgliederversammlung zu. Sie kann dieses Recht auf das Präsidium delegieren.

§ 16 Satzungsrecht

1. Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Sie bedürfen eines Mehrheitsbeschlusses von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder einer ordentlichen oder außerordentlichen Jahreshauptversammlung / Mitgliederversammlung. Der volle Wortlaut einer beabsichtigten Satzungsänderung ist mit der Einladung zur Jahreshauptversammlung / Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekannt zu geben.
2. Eine Änderung der Vereinssatzung kann nur beschlossen werden, wenn dieses nach der Tagesordnung vorgesehen ist.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Verabschiedung der Satzung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt.
4. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich

die Satzung als lückenhaft erweist.

5. Diese Satzung erlangt mit Beschluss der Gründungsversammlung Rechtskraft.

Gegründet Maxdorf, 13. August 2017

Anmerkung:

Vorstehende Satzung wurde vom Amtsgericht Gießen mit Auszug aus dem Vereinsregister vom 05.10.2017 bestätigt.

Sie enthält die von den Mitgliederversammlungen beschlossenen Änderungen und erlangt mit Eintragung beim Amtsgericht Gießen ihre Gültigkeit.